

## INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat .....	S. 7
Bekanntmachungen .....	S. 7
Auf einen Blick .....	S. 11

## AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 25. Januar bis 29. Januar 2016 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

### Dienstag, 26.01.2016

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus

### Mittwoch, 27.01.2016

17.00 Uhr Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung und Jugendhilfeausschuss, Gesamtschule Kaiserplatz

### Donnerstag, 28.01.2016

17.00 Uhr Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren, Rathaus

## BEKANNTMACHUNGEN

### AUFHEBUNG DES VERBOTES DER BAUJAGD AUF FÜCHSE IM KUNSTBAU

Nach § 19 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - 1995 Seite 2) in der zurzeit gültigen Fassung wird auf jederzeitigen Widerruf bis zum 28.02.2016 sowie im Zeitraum vom 16.07.2016 bis zum 28.02.2017 die Baujagd auf Füchse im Kunstbau auf dem Gebiet der Stadt Krefeld erlaubt.

In den bis zum 15.04. eines jeden Jahres vorzulegenden Streckenlisten ist zwischen den Jagdarten Abschuss und Baujagd zu unterscheiden. Die Abschuss-Strecken sind ohne gesprengte geschossene Füchse und die Baujagd-Strecken inklusive geschossener gesprengter Füchse einzutragen.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Krefelder Amtsblatt wirksam und kann beim Fachbereich Ordnung der Stadt Krefeld, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Raum 413, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### Begründung:

Abweichend vom Verbot der Baujagd auf Füchse kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Die FJW hat eine Gebietskulisse erstellt, die u.a. das Gebiet der Stadt Krefeld umfasst.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag  
Lieser

### Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

## ALLGEMEINVERFÜGUNG DER UNTEREN JAGDBEHÖRDE KREFELD

Nach § 22 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagd-gesetz (LJG-NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen wird die nach § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Verordnung über die Jagdzeiten festgesetzte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Bereich der Stadt Krefeld im Bereich der gefährdeten Kulturen wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst	21. Februar bis 31. Oktober 2016
Getreide	21. Februar bis 31. März 2016 15. Juni bis 31. Oktober 2016
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai 2016
Mais	15. April bis 15. Juli 2016
Raps	21. Februar bis 31. März 2016 15. Juni bis 31. Oktober 2016

Nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gilt diese Allgemeinverfügung einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

### Es gelten die folgenden Auflagen:

- Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.
- Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.
- Den einzelnen Jagd ausübungs berechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom Beginn der Verfügung bis zum 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2016/2017 zum 15. April 2017 bleibt hiervon unberührt.
- Diese Verfügung kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

### Begründung:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichtes ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Im Auftrag  
Lieser

### Hinweise:

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Bitte beachten Sie bei der elektronischen Klageerhebung die besonderen Vorschriften und technischen Rahmenbedingungen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Wenden Sie sich gegebenenfalls an das für Sie zuständige Verwaltungsgericht.

Die Übermittlung per einfacher E-Mail genügt den besonderen Vorschriften der ERVVO VG/FG nicht, weil dieser Kommunikationsweg nicht zu den zugelassenen Kommunikationswegen gehört. Sie erfüllt auch nicht das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Signatur soll Gewähr dafür bieten, dass das anstelle eines Schriftstückes eingereichte Dokument von einem bestimmten Verfasser stammt und mit seinem Willen übermittelt worden ist.

Auch die Verfahrensarten, für die elektronisch Dokumente eingereicht werden können, können von Gericht zu Gericht unterschiedlich sein; auf die Anlage zur ERVVO VG/FG wird verwiesen.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR FESTSETZUNG UND ENTRICHTUNG DER GRUNDSTEUER IM STADTGEBIET KREFELD FÜR DAS KALENDERJAHR 2016

### Steuerfestsetzung

Nach der 1. Satzung zur Änderung der Satzung (bekannt gemacht im KREFELDER AMTSBLATT Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 392 f.) betragen die Hebesätze im Jahr 2016 für die Grundsteuer A 265 v. H. und für die Grundsteuer B 533 v. H. Gegenüber dem Kalenderjahr 2015 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von separaten Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2016 verzichtet werden kann.

Gemäß § 27 Abs.3 des Grundsteuergesetzes kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen

Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Stadt Krefeld macht hinsichtlich der Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2016 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest. Diesbezüglich wird auf den Inhalt des zuletzt ergangenen schriftlichen „Bescheides über Steuern und sonstige Abgaben“ (Grundbesitzabgabenbescheid - Änderungsbescheid vom 16.07.2015 oder Bescheid im Folgezeitraum) ausdrücklich hingewiesen.

Ausgenommen sind jene Fälle, in denen Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. Hier ergeht im Anschluss an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Krefeld. Gleiches gilt für die Fälle, in denen neben der festgesetzten Grundsteuer zusätzlich Gebühren für Straßenreinigung/Winterdienst und/oder Abfallentsorgung zu entrichten sind, die sich gegenüber dem Vorjahr verändert haben.

### Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Für Kleinbeträge wird die Grundsteuer nach der Kleinbetragsatzung der Stadt Krefeld in 2016 wie folgt fällig:

- am 15. August 2016 mit Ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August 2016 zu je einer Hälfte Ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs.3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2016 in einem Betrag am 01.07.2016 fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des KREFELDER AMTSBLATTES vollzogen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung erfolgte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Krefeld (Fachbereich 21 – Zentraler Finanzservice und Liegenschaften -, Abteilung Steuern und Abgaben, Petersstr. 9, 47798 Krefeld) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann auch durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I, Seite 876) erfüllen muss, zu versehen. Die rechtsverbindliche Kommunikation mit der Stadt Krefeld erfolgt über ihre virtuelle Poststelle (VPS) mit der E-Mail Adresse: vps@krefeld.de. Widersprüche können Sie rechtsverbindlich nur zu dieser E-Mail Adresse versenden.

### Hinweise:

- Wegen der technischen Einzelheiten bei der elektronischen Kommunikation mit der Stadt Krefeld beachten Sie bitte im Übrigen die Angaben, die im Internet unter <https://www.krefeld.de/de/allgemein/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.
- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Grundbesitzabgabenbescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.

- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollten Sie sich zukünftig für die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs entscheiden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Sollte der Fälligkeitstermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen, dann erfolgt die Belastung Ihres Bankkontos zum nächsten Werktag. Wir bitten Sie für Kontendeckung zu sorgen.
- Die Forderungen, für die eine Einzugsermächtigung vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE50ZZZ0000162611 der Stadt Krefeld abgebucht.

Krefeld, den 08.01.2016

gez. i.A. Mertens

Leiter Fachbereich Zentraler Finanzservice und Liegenschaften

## UMLEGUNGSAUSSCHUSS FÜR DIE STADT KREFELD UMLEGUNGSVERFAHREN NR. 43 II „HAFENGEBIET“

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat in seiner 701. Sitzung am 8.9.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Im Umlegungsverfahren Nr. 43 II „Hafengebiet“ werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Gellep-Stratum aus dem Umlegungsverfahren entlassen:

Flur	Flurstück(e)	eingetragen im Grundbuch von Gellep-Stratum, Blatt
29	274, 275, 278	447

Der für die v.g. Grundstücke gemäß § 47 des Baugesetzbuches gefasste Beschluss (Umlegungsbeschluss) vom 30.10.1980 wird aufgehoben. Die auf den Grundstücken eingetragenen Umlegungsvermerke sind zu löschen.

Dieser Beschluss ergeht gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.

### Begründung

Die Flurstücke wurden am 30.10.1980 durch Beschluss des Umlegungsausschusses für die Stadt Krefeld hinzugezogen, um im Rahmen der Hafenerweiterung als Austauschflächen zur Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zu dienen.

Für die o.a. Grundstücke besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die abschließende Aufstellung eines Umlegungsplanes für die aufgeführten Grundstücke ist daher entbehrlich.

Das Flurstücke 275 ist im Bebauungsplan 577 1.Änderung als Straßenland (Bataverstraße) festgesetzt und die Flurstücke 274 und 278 als Fläche gem. §9 Abs.1 Nr 20 BauGB.

### Bekanntgabe

Der vorstehende Beschluss gilt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als bekanntgegeben.

### Rechtsbehelf

Gegen den vorstehenden Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld, 47792 Krefeld oder

mündlich bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, ehemaliges Volksbank-Gebäude, Friedrichstraße 25, 47803 Krefeld, Zimmer 203, zur Niederschrift zu erklären. Der Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

#### Hinweise:

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) – Anwaltszwang – wird hingewiesen.

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen –.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Krefeld, den 10.11.2015  
gez. Dr. Thomanek  
Vorsitzender

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES DES RATES DER STADT KREFELD ÜBER DIE GÜLTIGKEIT DER OBERBÜRGERMEISTERWAHL 2015 GEMÄSS § 40 ABS. 1 KOMMUNALWAHLGESETZ NRW

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW über die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl 2015 in der Stadt Krefeld beschlossen.

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung NRW gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

**Die Wahl des Oberbürgermeisters – 13.09. und 27.09.2015 (Stichwahl) - wird gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW für gültig erklärt.**

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt Krefeld kann gem. § 41 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW. S.548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 879) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Die elektronische Poststelle des bezeichneten Gerichts ist über die auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Krefeld, 04. Januar 2016  
In Vertretung  
Zielke  
Stadtdirektorin

## KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES SPARKASSENBUCHES

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 16.10.2015 ist an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3102113176

keine Rechte geltend gemacht worden. Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 16.01.2016  
Sparkasse Krefeld

## UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG EINES DIENSTAUSWEISES

Der von der Stadtverwaltung Krefeld für Herrn Norbert Schreiber ausgestellte Dienstausweis Nr. 52-77 mit Gültigkeit 12/2019 wird für ungültig erklärt.

### AUF EINEN BLICK

#### NOTDIENSTE

**Elektro-Innung Krefeld**  
0180 5 66 05 55

#### NOTDIENSTE

**Innung für  
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau**

**22.01. – 24.01.2016**  
WTK Wärmetechnik Service GmbH  
Obergath 126 | 47805 Krefeld  
**31 95-0**

**29.01. – 31.01.2016**  
Andreas Zelzner  
Lechstraße 14 | 47809 Krefeld  
**54 82 83**

### TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der **Telefon-Nr. 0700 84374666** zu erreichen.

## ÄRZTLICHER DIENST

**ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117**

### ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

## TELEFONSEELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

**KREBSINFORMATIONSDIENST  
des Deutschen Krebsforschungszentrums:  
[www.krebsinformationsdienst.de](http://www.krebsinformationsdienst.de)**

## PRIESTERNOTRUF

### Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die Ruf.-Nr. 334 334 0

## RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

<b>Feuer</b>	<b>112</b>
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	<b>112</b>
<b>Krankentransport</b>	<b>19222</b>
<b>Branddirektion</b>	<b>612-0</b>
<b>Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen</b>	<b>19700</b>

## APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

[www.aknr.de](http://www.aknr.de)

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

## PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,  
Krefeld, Telefon 8 43 33.**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter [www.krefeld.de/amtsblatt](http://www.krefeld.de/amtsblatt) zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.

